

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin\*\*\*1\*\*\* in der Beschwerdesache der Bf, über die vermeintliche Beschwerde vom 5. März 2021 gegen den Bescheid des Finanzamtes Österreich vom 4. März 2021 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2020 zu Recht erkannt:

Die Beschwerde vorentscheidung vom 3. Mai 2021 des Finanzamtes Österreich wird wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit gemäß § 279 Abs. 1 BAO aufgehoben.

Das Beschwerdeverfahren *vor dem Bundesfinanzgericht* wird eingestellt.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## Entscheidungsgründe

### I. Verfahrensgang

Mit Bescheiden vom 4. März 2021 der belangten Behörde wurde einerseits das Verfahren hinsichtlich Einkommensteuer 2020 wiederaufgenommen, da ein Lohnzettel berichtigt oder neu übermittelt und/ oder eine Mitteilung über progressionswirksame Transferleistungen wie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe berichtigt oder neu übermittelt worden sei, und andererseits wurde die Einkommensteuer für das Jahr 2020 - neu - mit € 1.086,00 festgesetzt.

Am 5. März 2021 brachte die Beschwerdeführerin über FinanzOnline folgende Beschwerde ein und führte zur Begründung aus:

**„Beschwerde gemäß § 243 BAO gegen den Wiederaufnahmebescheid vom 4. März 2021 für den Zeitraum 2020:**

*Bei dem **Wiederaufnahmebescheid vom 4.3.2021** könne etwas nicht stimmen, ich bin alleinerziehende Mutter mit 50%iger Behinderung und beziehe REHA-Geld und sollte 1.085 € Steuer nachzahlen. Ich bitte Sie das nochmals zu überprüfen, ich habe noch nie eine Nachzahlung beim Steuerausgleich gehabt“.*

Mit Datum 3. Mai 2021 wurde seitens des Finanzamtes eine Beschwerdeentscheidung erlassen, mit welcher die **Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid 2020** vom 5. März 2021 als unbegründet abgewiesen wurde:

*„Der Bescheid über die Wiederaufnahme des Einkommensteuerbescheides 2020 vom 04.03.2021 wurde nochmals überprüft und als richtig befunden. Bei Auszahlung von Bezügen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung sind vom Versicherungsträger 25 % Lohnsteuer einzubehalten, soweit diese Bezüge € 30,- täglich übersteigen. Die Pauschalbesteuerung ist nur eine vorläufige Maßnahme. Die richtige Versteuerung nach Tarif erfolgt bei der Arbeitnehmerveranlagung. Daher liegt beim Zufluss von Bezügen aus der gesetzlichen Krankenversorgung ein Pflichtveranlagungstatbestand vor. Die Nachforderung wurde richtig errechnet. Die Wiederaufnahme gemäß § 303(4) BAO erfolgte aufgrund der nachträglich übermittelten Meldungen (Krankengeld) der Österreichischen Gesundheitskasse. Ihr Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung wurde am 22.01.2021 elektronisch eingebracht. Der Bescheid dazu erging am 26.01.2021. Die Meldungen über den Krankengeldbezug erfolgten zu einem späteren Zeitpunkt, daher wurde eine automatische Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303(4) BAO ausgelöst. Ihre Beschwerde war als unbegründet abzuweisen.“*

Gegen die „**Ablehnung der Beschwerde für 2020 vom 3. Mai 2021**“ brachte die Bf eine „**Beschwerde gemäß § 243 BAO**“ ein, die seitens des Finanzamtes als Vorlageantrag gewertet und samt Verwaltungsakt mit Vorlagebericht vom 1. Juni 2021 an das Bundesfinanzgericht übermittelt wurde.

## **II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:**

### **1. Sachverhalt**

In der gegenständlichen Beschwerdesache steht nach Aktenlage das Folgende fest:

1. Die belangte Behörde hat mit Datum 4. März 2021 sowohl einen **Wiederaufnahmebescheid** betreffend Einkommensteuerbescheid 2020 als auch einen (neuen) **Einkommensteuerbescheid** (Arbeitnehmerveranlagung) 2020 erlassen. Einen konkreten Wiederaufnahmegrund zeigen die Bescheide nicht auf.
2. Die Bf hat mit Datum 5. März 2021 eine **Beschwerde gemäß § 243 BAO gegen den Wiederaufnahmebescheid 2020** vom 4.03.2021 eingebracht.

3. Das Finanzamt hat mit Datum 3. Mai 2021 folgenden Bescheid erlassen:  
**„Einkommensteuerbescheid 2020**  
**Beschwerdevorentscheidung gemäß § 262 BAO**  
**Die Beschwerde vom 5.3.2021 gegen den Bescheid vom 4.3.2021 wird als unbegründet abgewiesen.“**
4. Die Bf hat daraufhin eine **Beschwerde gemäß § 243 BAO gegen den „Bescheid Ablehnung Beschwerde 2020 vom 3.5.2020** eingebracht, welche von der belangten Behörde als Vorlageantrag gewertet wurde.

## 2. Beweiswürdigung

Die vom Bundesfinanzgericht getroffenen Feststellungen ergeben sich unbedenklich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt. Dass eine Beschwerde vor-entscheidung über die Beschwerde vom 5. März 2021 betreffend den Bescheid über die Wiederaufnahme des Verfahrens tatsächlich nicht erlassen wurde, wurde im Zuge eines am 9.06.2021 geführten Telefonates von der Amtsbeauftragten des Finanzamtes bestätigt.

## 3. Rechtliche Beurteilung

§ 262 BAO lautet:

Abs. 1: Über Bescheidbeschwerden ist nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen von der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, mit als Beschwerde vor-entscheidung zu bezeichnendem Bescheid abzusprechen.

Abs. 2: Die Erlassung einer Beschwerde vor-entscheidung hat zu unterbleiben,

a) wenn dies in der Bescheidbeschwerde beantragt wird und

b) wenn die Abgabenbehörde die Bescheidbeschwerde innerhalb von drei Monaten ab ihrem Einlangen dem Verwaltungsgericht vorlegt.

Gegen eine Beschwerde vor-entscheidung kann nach § 264 Abs. 1 BAO innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe (§ 97) der Antrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde durch das Verwaltungsgericht gestellt werden (Vorlageantrag). Der Vorlageantrag hat die Bezeichnung der Beschwerde vor-entscheidung zu enthalten.

Gemäß § 279 Abs. 1 BAO hat das Verwaltungsgericht außer in den Fällen des § 278 immer in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Es ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu

setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen.

Eine ersatzlose (meritorische) Aufhebung hat zu erfolgen, wenn der angefochtene Bescheid von einer hierfür nicht zuständigen Behörde erlassen wurde. Eine ersatzlose (meritorische) Aufhebung im Sinne des § 279 Abs. 1 BAO darf dann erfolgen, wenn in dieser Sache keine weitere Entscheidung in Betracht kommt. (VwGH vom 23.09.2010, 2010/15/0108, VwGH vom 08.09.2009, 2006/17/0357).

---

Gegenständlich hat die Bf. einen mit 4.03.2021 datierten Bescheid betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend Einkommensteuer 2020 erhalten und dagegen mit Schriftsatz vom 5.03.2021 eine Beschwerde eingebracht.

Das Finanzamt hat mit Beschwerdeverentscheidung vom 3.05.2021 über eine Beschwerde vom 5.03.2021 gegen den Einkommensteuerbescheid 2020 abgesprochen.

Eine Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid 2020 liegt jedoch unstrittig nicht vor.

Die Erlassung einer Beschwerdeverentscheidung, obwohl keine Beschwerde vorlag, bewirkt eine Rechtswidrigkeit dieses Bescheides infolge Unzuständigkeit des Finanzamtes (VwGH vom 04.04.1990, 89/13/0190).

Da somit im gegenständlichen Fall keine Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid (Arbeitnehmerveranlagung) 2020 eingebracht wurde, ist die Beschwerdeverentscheidung vom 3.05.2021 mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit belastet.

Der Vorlageantrag der Bf. vom 27.05.2021 war jedoch grundsätzlich zulässig, da zwar eine rechtswidrige, aber im Rechtsbestand befindliche Beschwerdeverentscheidung vorgelegen ist (vgl. BFG v. 25.08.2017, RV/7100192/2017, 19.07.2016, RV/7103328/2016).

Die Beschwerdeverentscheidung der belangten Behörde vom 3.05.2021 war daher durch das Bundesfinanzgericht zur Herbeiführung eines rechtsrichtigen Verfahrenszustandes gemäß § 279 Abs. 1 BAO aufzuheben.

Durch die Aufhebung einer Beschwerdeverentscheidung scheidet der Vorlageantrag aus dem Rechtsbestand aus (§ 264 Abs.1 BAO).

Was die tatsächlich von der Bf am 5. März 2021 eingebrachte **Beschwerde gegen den Wiederaufnahmebescheid betreffend Einkommensteuer 2020** anbelangt, ist festzuhalten:

Die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens und der Sachbescheid haben jeweils für sich Bescheidqualität, jeder dieser Bescheide ist für sich einer Beschwerde zugänglich und für sich rechtskraftfähig (VwGH 24.6.2009, 2007/15/0041).

Die tatsächlich eingebrachte Beschwerde der Bf vom 5. März 2021 richtet sich gegen den Bescheid betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens und wurde seitens des Finanzamtes bisher keiner Erledigung zugeführt. Das Finanzamt bleibt somit weiterhin gemäß § 262 Abs. 1 BAO für die Entscheidung über den Verfahrensbescheid zuständig und hat über die Beschwerde gegen den Wiederaufnahmebescheid gemäß § 303 BAO betreffend Einkommensteuer 2020 verpflichtend mittels Beschwerdeverentscheidung abzusprechen.

Eine Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes ist (derzeit) nicht gegeben.

#### **4. Revision**

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im gegenständlichen Fall war die Revision nicht zuzulassen, da die ersatzlose Aufhebung nach § 279 Abs. 1 BAO bei Unzuständigkeit der bescheiderlassenden Behörde und in jenen Fällen, in denen keine weitere Entscheidung in Betracht kommt, durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gedeckt ist und die Tatfrage, ob eine Beschwerde erhoben wurde, der Revision nicht zugänglich ist (VwGH vom 11.09.2014, Ra 2014/16/0009).

Salzburg, am 14. Juni 2021